

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Rein redaktionelle Anmerkungen

Bundesland:	Hessen
Ressort(s):	Umwelt-HMUKLV
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 § 1 (4) Nr.1	(1) Dosis: Äquivalentdosis: Produkt aus der Energiedosis (absorbierte Dosis) im ICRU-Weichteilgewebe und dem Qualitätsfaktor [der Veröffentlichung Nr. 51 der International Commission on Radiation Units and Measurements (ICRU report 51, ICRU Publications, 7910 Woodmont Avenue, Suite 800, Bethesda, Maryland 20814, U.S.A.)]. Beim Vorliegen mehrerer Strahlungsarten und -energien ist die gesamte Äquivalentdosis die Summe	Redakt.	Was ist mit Qualitätsfaktor gemeint? Der Begriff taucht in der gesamten Verordnung nicht mehr auf. Falls damit die Strahlungs- bzw. Gewebewichtungsfaktoren (Anlage 19) gemeint sein sollten, sollten auch darauf verwiesen werden.	Verweis auf Anlage 19. Strahlungs- Gewebewichtungsfaktoren Verweis auf ICRU Publikation streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ihrer ermittelten Einzelbeiträge;			
2	Art. 1 § 47 Abs. 1 Nr. 3	den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an <u>einem</u> von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs.	Redakt.	Es gibt Fachkunden, bei den mehrere Kurse (oder zumindest Module) zu besuchen sind. (in § 30 alte StrlSchV war auch von Kursen die Rede) Vgl. auch § 48 (1) hier ist wieder von Kursen die Rede	den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen.
3	Art. 1 § 47 (6)	Für Medizinisch-technische Radiologieassistenten <u>gilt der Nachweis</u> nach Absatz 1 mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes als erbracht. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend	Redakt	In Absatz 1 des § 47 sind mehrere Nachweise aufgeführt. Demnach müsste in Absatz 6 auch der Plural stehen	Für Medizinisch-technische Radiologieassistenten <u>gelten die Nachweise</u> nach Absatz 1
4	Art. 1 § 87 (3)	(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4, 2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten	Redakt	Absatz3 unvollständig. Wofür hat der SSV zu sorgen ?	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		für die Gammaradiographie jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1 und 3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4			
5	Anlage 4, Tabelle 1			Änderung der spez. Freigrenzen und Freigabewerte: Bei den Werten gibt es teilweise erhebliche Änderungen. Da hierzu keine weiteren Informationen (Begründungen) vorliegen kann nicht überprüft werden, ob es sich hierbei um Tippfehler oder absichtliche Verschärfungen bzw. Erleichterungen handelt. Bsp: C-14 Freigrenze keine Änderung Spez. Freigrenze von 1E4 auf 1 verringert Freigabewert von 80 auf 1 verringert	Überprüfung/Kontrolle aller Werte
6	Begründung Erfüllungsaufwand Seite 281 Art. 1, § 76	beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in Schulen mitwirken	redakt.	Rechtschreibung	...radioaktiven...
7	Begründung	Da die Bestellung zum Strahlenschutz-	redakt.	Rechtschreibung	Strahlenschutzbeauftragten

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Erfüllungsaufwand Seite 281 Art. 1, § 76	beauftragten ist nicht notwendig gebührenpflichtig ist, sind diesbezügliche Einsparungen nicht eingerechnet.			
8	Art. 1 §23	Nummer 1 des Strahlen-schutzgesetzes	redakt.	Fester Trennstrich zuviel	Strahlenschutzgesetzes
9	Art. 1 §84	Die Kennzeichnung muss die Worte „Vorsicht – Strahlung“, „Radioaktiv“, „Kernbrennstoffe“ oder „Kontamination“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.	redakt.	Die Anführungszeichen sind am Wortanfang nicht einheitlich oben bzw. unten : „Kontamination“ tanzt aus der Reihe	Die Kennzeichnung muss die Worte „Vorsicht – Strahlung“, „Radioaktiv“, „Kernbrennstoffe“ oder „Kontamination“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.